

Welche Alternativen gibt es?

- Rutschsocken in der Nacht
- Bewegung zur Sturzprophylaxe
- Hüftprotektorenhosen / Hüftschutzhosen
- Helm, Arm- und Knieschoner
- Einsatz von Hilfsmitteln zur Erhaltung der eigenständigen Bewegungsfähigkeit
- Easy Walker
- Klingel- und Sensorenmatte
- Bewegungsmelder
- Niederflurbetten (Herabsenkung des Bettes auf Bodenniveau)
- Fallschutzmatten (unterschiedlicher Stärke)
- Geteilte Bettgitter
- Multifunktionsrollstühle
- Nachtlichter

Herausgeber:

Expertenkreis zum verantwortlichen Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen im Oberbergischen Kreis

Nachfolgende Stellen erteilen Ihnen gerne Auskunft über den Werdensfelser Weg

Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Betreuungsstelle
Am Wiedenhof 9
51643 Gummersbach
Telefon 02261 88-5108
E-Mail betreuungsstelle@obk.de
Internet www.obk.de

Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Amt für Soziale Angelegenheiten
Moltkestraße 42
51643 Gummersbach
Telefon 02261 88-5002
E-Mail amt50@obk.de
Internet www.obk.de

Amtsgericht Gummersbach
Betreuungsgericht
Moltkestraße 6 + 9
51643 Gummersbach
Telefon 02261 811-0
E-Mail poststelle@ag-gummersbach.nrw.de
Internet www.ag-gummersbach.nrw.de

Gemeinsam Verantwortung übernehmen! Der „Werdensfelser Weg“ zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen in Pflege und Betreuung

Kurzinformation über eine Initiative im Oberbergischen Kreis



© Oberbergischer Kreis

Neu Sehen. Nach Alternativen Suchen.

Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Stand: September 2013

Was sind freiheitsentziehende Maßnahmen?

Wird dem Betroffenen die Bewegungsfreiheit durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise entzogen, so sind dies „freiheitsentziehende Maßnahmen“ im Sinne von § 1906 BGB.

Die häufigsten Maßnahmen sind:

Bettgitter, Fixiergurte im Bett um Hüfte und Extremitäten, Bauchgurt oder Sitzhose im Rollstuhl, „Therapeutisch“, kurzzeitiges Abschließen von Türen, sedierende Medikamente ausschließlich zur Ruhigstellung.

Warum ist das Thema wichtig?

Freiheitsentziehende Maßnahmen werden in den Medien häufig als Ausdruck von Vernachlässigung, Gewalt und Lieblosigkeit in der Pflege diskutiert. Pflegeeinrichtungen befinden sich in einer Zwickmühle: Sie wollen die Autonomie des Betreuungs- und Pflegebedürftigen respektieren und ihn andererseits vor Verletzungen schützen. Angehörige stehen der Anwendung der Maßnahmen aus Sorge oft positiv gegenüber.

Warum werden freiheitsentziehende Maßnahmen angewendet?

Freiheitsentziehende Maßnahmen werden vor allem zum vermeintlichen Schutz der Betreuungs- und Pflegebedürftigen angewendet.

Schützen freiheitsentziehende Maßnahmen tatsächlich?

Es ist ungeklärt, ob freiheitsentziehende Maßnahmen tatsächlich vor Stürzen oder Verletzungen schützen, denn durch die Einschränkung der Bewegung erhöht sich wiederum die Sturzgefahr. Zudem können durch Fixierungen erhebliche seelische und körperliche Beeinträchtigungen ausgelöst werden (Muskelabbau, Ängste, Liegegeschwüre, soziale Isolation, schwere Verletzungen und Tod).

Was sagen die Gesetze?

„Die Freiheit der Person ist unverletzlich“ heißt es in Artikel 2 Grundgesetz (GG). Einschränkungen unterliegen gemäß Artikel 104 GG dem Richtervorbehalt. Zwangsmaßnahmen jeglicher Art sind gemäß Artikel 1 und 2 GG nur dann zulässig, wenn andere Maßnahmen zur Gefahrenabwendung unzureichend sind und die konkrete Form des Freiheitsentzugs das verhältnismäßig mildeste Mittel zur Beseitigung der konkret drohenden Gefahr ist.

Zu diesem Zweck sieht § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuches vor, dass die vom rechtlichen Betreuer bzw. Inhaber einer Vorsorgevollmacht in Absprache mit der Pflegeeinrichtung angeordneten Fixierungen, sogenannte „freiheitsentziehende Maßnahmen“ von einem Richter auf Antrag des Betreuers bzw. Bevollmächtigten genehmigt werden müssen.

Der Richter hat in dem Genehmigungsverfahren den Betroffenen nach Prüfung der schriftlichen Unterlagen persönlich anzuhören. Die Betreuungsrichter erlauben die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen jedoch nur, wenn keine mildere Maßnahme möglich ist.

Was ist der „Werdenfelser Weg“?

Im Oberbergischen Kreis ist in Zusammenarbeit mit den Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten, der Heimaufsicht, der Betreuungsbehörde und dem Betreuungsgericht der „Werdenfelser Weg“ besprochen worden.

Der Werdenfelser Weg ist ein verfahrensrechtlicher Ansatz zur weitgehenden Vermeidung unterbringungsähnlicher und freiheitsentziehender Maßnahmen bei Pflegebedürftigen (z. B. Fixiergurte, Stecktische, Bettgitter usw.).

Er wurde im Werdenfelser Land entwickelt und wird dort seit 2007 angewandt. Dort hat sich seitdem die Zahl der freiheitsentziehenden Maßnahmen in einem hohen Maß reduziert.

Die Grundidee des Werdenfelser Wegs ist, dass im Rahmen des betreuungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens Verfahrenspfleger eingesetzt werden, die pflegeerfahren sind, als

Fürsprecher der Betroffenen tätig werden und zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Fixierungen verhelfen.

Im Oberbergischen Kreis wird der Werdenfelser Weg seit Sommer 2012 umgesetzt.

Kernaussage: Wir wollen die Freiheit der betroffenen Menschen so lange und so weit wie möglich erhalten.

Die Lebensqualität und das Recht auf Freiheit des Einzelnen stehen im Mittelpunkt.

Wie ist der Verfahrensablauf?

1. Schritt: Feststellung der Eigengefährdung des Betroffenen (keine Abwehr von Fremdgefährdung)

2. Schritt: Antrag des Betreuers/Vollmachtnehmers auf Genehmigung der freiheitsentziehenden Maßnahme an das Gericht unter Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Attests

3. Schritt: Bestellung eines pflegeerfahrenen Verfahrenspflegers durch das Gericht

4. Schritt: Auf Veranlassung des Verfahrenspflegers Termin vor Ort mit allen Beteiligten (Betroffener, Verfahrenspfleger, Betreuer/Vollmachtnehmer, Pflegekräfte) zur Ermittlung des Gefährdungspotenzials und zur Beratung über alternative Maßnahmen

5. Schritt: Verfahrenspfleger erstattet schriftlichen Bericht an das Gericht mit abschließender Stellungnahme, ob freiheitsentziehende Maßnahmen erforderlich erscheinen oder ob Alternativen in Betracht kommen

6. Schritt: Wenn Beteiligte Übereinstimmung erzielen, dass freiheitsentziehende Maßnahmen nicht erforderlich sind, dann Rücknahme des Genehmigungsantrags, sonst: Bestimmung eines Anhörungstermins durch Richter

7. Schritt: Nach Durchführung des Anhörungstermins, Genehmigung der freiheitsentziehenden Maßnahme oder Ablehnung der Genehmigung